

# aprentas Schutzkonzept Covid-19

Version 15, Stand 21.04.2021 (ersetzt Version 14 vom 16.03.2021)

---

## 1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bilden die [Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 19. Juni 2020](#) sowie die Änderungen vom 15. April 2021 und die dazugehörigen Erläuterungen. Falls nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 2 der Verordnung bei den Kantonen. Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Behörden.

## 2. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Schutzprinzipien bei aprentas einzuhalten sind bei der Aufnahme oder Weiterführung der regulären Tätigkeit. Das Schutzkonzept richtet sich an die Bereiche der Grund- und Weiterbildung und an das Dienstleistungsangebot von aprentas. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen und gelten bis auf Weiteres.

## 3. Ziel des Schutzkonzepts

Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. In der «Neuen Normalität» ist davon auszugehen, dass Covid-19 längerfristig zum (Schul-)Alltag gehört. Es wurden folgenden Zielvorgaben definiert:

- a) Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Lernenden, Weiterbildungsteilnehmende sowie der Mitarbeitenden.
- b) Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt. Wenn immer möglich soll die 1.5-Meter Abstandsregel eingehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und regelmässiges Händewaschen) sind einzuhalten und gelten für alle.

## 4. Umgang mit Covid-19-Erkrankungen

### 4.1. Symptome einer Covid-19-Erkrankung

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen. Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 15.04.2021 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Lernenden, Weiterbildungsteilnehmende sowie Mitarbeitende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und aprentas darüber zu informieren. Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL sind unter [www.coronatest-bl.ch](http://www.coronatest-bl.ch) zu entnehmen.

## 4.2. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Isolation und Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen. Diese Massnahmen betreffen Personen, bei denen eine Infektion bestätigt wurde oder bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht. Der Verdacht besteht beispielsweise aufgrund von typischen Krankheitssymptomen oder nach engem Kontakt mit einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person.

Der Umgang innerhalb aprentas fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden.

Für Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende sind die Massnahmen des BAG für [Isolation und Quarantäne](#) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden bindend.

Im Falle eines positiven Testergebnisses von Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden müssen zwingend sofort die verantwortlichen Personen (s. Punkt 6) informiert werden.

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die übrigen Familienmitglieder zu Hause bleiben, selbst wenn sie keine Symptome haben. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wieder aufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden.

## 4.3. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und aprentas über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

## 4.4. Testprogramm «Breites Testen Baselland»

Seit Anfang März 2021 hat der Kanton Basel-Landschaft das Testprogramm «Breites Testen BL» gestartet mit dem Ziel, flächendeckend alle Schulen des Kantons BL auf das Coronavirus zu testen. Ab dem 22.03.2021 werden die Berufsfachschulklassen von aprentas am Standort Muttenz und Schweizerhalle wöchentlich und bis voraussichtlich zu den Sommerferien mittels Spucktest getestet.

Die Teilnahme ist freiwillig, kostenlos und hat für Personen, die nicht am Projekt teilnehmen, keine Auswirkungen. Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Testprogramm teilnehmen.

Das Testverfahren beruht auf einer Speichelprobe (kein Nasen-Rachen-Abstrich), welche völlig schmerzlos gewonnen werden kann: Jede Person gurgelt mit einer Kochsalzlösung (0.9% NaCl) und spuckt diese in ein Röhrchen.

Die Tests werden einmal wöchentlich und vollständig anonymisiert durchgeführt. Dabei werden die Probenröhren jeder Berufsfachschulklasse zusammengeführt (sogenanntes Pooling) und ausschliesslich mit dem Namen der teilnehmenden Schule sowie einer fortlaufenden Nummer versehen. Ein Rückschluss auf einzelne Lernende ist somit nicht möglich.

Die Proben werden ca. 6 bis 10 Stunden nach Eingang im Labor mittels PCR-Analyse ausgewertet. Die Schule wird anschliessend per E-Mail über die Testergebnisse der Poolproben informiert.

Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge. Alle Personen des positiven Pools müssen jedoch am selben oder am darauffolgenden Tag einzeln getestet werden. Der zweite Test ist obligatorisch. Dieser wird in der Abklärungs- und Teststation Feldreben in Muttenz, in Sissach oder in Laufen durchgeführt.

Für die Durchführung der Tests wird eine Einverständniserklärung der Lernenden bzw. der Erziehungsberechtigten (bei Lernenden unter 18 Jahren) vorausgesetzt.

Für Lehrpersonen und Mitarbeitende mit Standort Baselland besteht die Möglichkeit, ab dem 12.04.2021 ebenfalls am Testprogramm teilzunehmen. Im Gegensatz zu den Lernenden werden die Pools der Mitarbeitenden «dynamisch» zusammengestellt. Dies bedeutet, dass 10 zufällige Speichelproben aus allen teilnehmenden Unternehmen zusammengeführt und ausgewertet werden. Bei einem positiven Poolergebnis werden die Personen des Pools einzeln informiert und aufgefordert, den zweiten Test, das sogenannte „Depooling“ zu absolvieren.

Weitere Informationen zum Testprogramm sowie zur «dynamischen» oder «statischen» Prozessvariante sind unter dem Link: [Breites Testen BL](#) ersichtlich.

## **5. Schutzmassnahmen**

### **5.1. Schutz besonders gefährdeter Personen**

Die [Covid-19-Verordnung 3](#) (Anhang 7) zum Schutz der besonders gefährdeten Personen (Personen mit definierten Grunderkrankungen, schwangere Frauen) wurde angepasst. Darin wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt.

Personen, welche gem. Verordnung als besonders gefährdet gelten, sollen sich mit ihrer Bereichsleitung in Verbindung setzen. Ist es nicht möglich, dass besonders gefährdete Personen ihre Aufgaben im Home-Office erledigen können, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

### **5.2. Homeoffice-Pflicht**


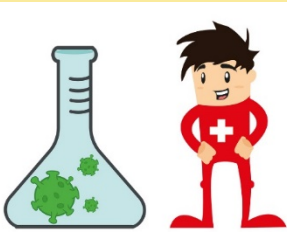
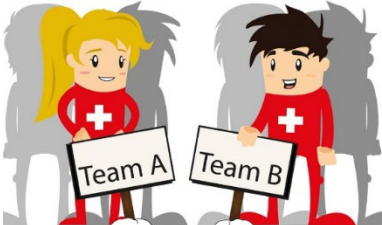

Alle Arbeiten, welche nicht zwingend vor Ort ausgeführt werden müssen, sind im Homeoffice zu erledigen. Darunter fallen u.a. administrative Arbeiten oder Arbeiten ohne direkten Lehrauftrag im Präsenzunterricht.

Da der Präsenzunterricht weiterhin aufrecht erhalten wird, müssen die Notfallorganisation und Supportfunktionen weiterhin durch Personen vor Ort gewährleistet sein. Die Organisation sowie notwendigen Absprachen werden durch die Bereichsleitungen koordiniert.

### 5.3. STOP-Prinzip

Geeignete Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz, sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen:

<h1>S</h1>	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-Office, Fernunterricht).</p>	
<h1>T</h1>	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, Lüftung etc.).</p>	
<h1>O</h1>	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Gruppen, Kleingruppen, Reinigungen etc.).</p>	
<h1>P</h1>	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

### 5.4. Priorisierung der Massnahmen

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn anderweitige Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Können weder Abstand noch Massnahmen eingehalten respektive umgesetzt werden, müssen Kontaktdaten erhoben werden. Dies bedeutet:

1. Es gilt eine generelle Maskenpflicht an allen Standorten auf dem gesamten Areal von aprentas.
2. Die Gewährleistung des Mindestabstandes von 1.5 Metern erfolgt durch räumliche Anpassungen (Mobilieranpassung). Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann
3. sind weitere Schutzmassnahmen zu definieren.

Ist dies nicht möglich, werden Kontaktdaten zwecks Contact Tracing erhoben und falls notwendig an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Betroffenen müssen vorgängig darüber informiert werden.

## 5.5. Konkrete Umsetzung der Schutzmassnahmen

Die Empfehlungen des Bundesamt für Gesundheit (BAG) bez. Hygiene- und Verhaltensregeln mit seiner Kampagne «[So schützen wir uns](#)» sind zwingend einzuhalten. Dies bedeutet konkret:

### 5.5.1. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen.
- An Arbeitsplätzen, wo ein Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- Beim Eingang in die Gebäude steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es sind Einwegpapiertücher anstelle von Handtücher zu benutzen.

### 5.5.2. Maskentragpflicht und Distanz einhalten (1.5m)

- An allen Standorten von aprentas gilt jeweils auf dem gesamten Areal ab dem 24. August 2020 für alle Personen eine generelle Maskentragpflicht. Wann immer möglich müssen zusätzlich zur Maskentragpflicht der 1.5m Abstand eingehalten und Gruppierungen vermieden werden.
- Die Maskenpflicht gilt in allen Innenräumen sowie im Aussenbereich, also etwa in Korridoren, Treppenhäusern, Toilettenanlagen und auf dem Pausenareal etc.
- In Schulzimmern, in Arbeitsräumen und in Instruktion- und Gruppenräumen gilt die Maskentragpflicht während des gesamten Unterrichts für alle Personen.
- Den Mitarbeitenden werden zusätzlich zu den Hygienemasken bei Bedarf FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Das Tragen von FFP2-Masken ist freiwillig, falls in spezifischen Situationen ein erhöhter Eigenschutz erwünscht ist. Beispiele hierfür sind das Unterrichten im Schulzimmer im Klassenverband oder in Lernsettings, wo die Abstandsregel kurzzeitig unterschritten werden kann.
- Die Hygienemasken werden allen Personen beim Eingang in die Gebäude zur Verfügung gestellt. FFP2-Masken können durch die Mitarbeitenden bei der Materialverwaltung bzw. bei der Haustechnik an den jeweiligen Standorten bezogen werden.
- In Einzelbüros mit einer klaren, räumlichen Trennung gilt keine Maskentragpflicht.
- Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen und in den definierten Pausen- und Aufenthaltsräumen eingenommen werden. Für die Konsumation von Speisen und Getränken kann die Maske abgenommen werden, sobald man den Sitzplatz eingenommen hat und die Abstandsregel von 1.5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Es ist die Gruppengrösse an die Raumgrösse anzugleichen und die Räume mit der Anzahl zulässiger Personen zu kennzeichnen. Die Sitzgelegenheiten sind so einzurichten, dass die anwesenden Personen den Abstand von 1.5m untereinander einhalten können.
- Bei Gruppentransporten mit den aprentas-Bussen gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht.
- Das Tragen von industriell gefertigter Textilmasken mit dem Label «Testex Community Mask» ist erlaubt. Bei Tätigkeiten in der Labor- und Produktionsumgebung sowie in den Werkstätten sind ausschliesslich die von aprentas zur Verfügung gestellten Hygienemasken zu verwenden.
- Gebrauchte Hygienemasken sind in einem geschlossenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Für den Sportunterricht gelten die zusätzlichen Schutzmassnahmen gem. [Merkblatt Sport- und Schwimmunterricht](#) des Kanton BL.

### 5.5.3. Reinigung

Die allgemeine Reinigung erfolgt, wo nicht anders vermerkt, durch Reinigungspersonal. aprentas stellt die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch sicher, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

#### Oberflächen und Gegenstände:

- Von mehreren Personen genutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge oder Geräte sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Beim Wechsel von Schulräumen, Sitzungszimmer o.ä. sind die Tischoberflächen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

#### Lüften:

- Arbeitsräume, die keine künstliche Lüftung aufweisen, sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.
- Die Sitzungszimmer sind vor und nach Gebrauch zu lüften.
- Schulzimmer müssen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, soweit dies aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich ist. Für eine optimale Lüftung in den Schulzimmern sind die Vorgaben der BAG Kampagne zur [Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen](#) zu berücksichtigen.

#### Sanitäre Anlagen:

- Die sanitären Anlagen sind mindestens 1 Mal täglich zu reinigen.

#### Abfall:

- Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) sind regelmässig zu leeren.
- Im Umgang mit Abfall sind Handschuhe zu tragen und diese sofort nach Gebrauch zu entsorgen.

#### Arbeitskleidung:

- Falls vorhanden und vorgeschrieben ist die persönliche Arbeitskleidung zu tragen und diese regelmässig zu waschen.

### 5.5.4. Besondere Arbeitssituationen

Es sind spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Die Bereiche von aprentas ergreifen zusätzliche Schutzmassnahmen für spezifische Arbeitssituationen, die in diesem Schutzkonzept nicht erwähnt sind. Dabei sind die geltenden Vorschriften des BAG und weitere Richtlinien einzuhalten und erfolgen in Absprache mit der GSU-Abteilung.
- Ist das Einhalten des Abstands von 1.5m sowie das Tragen einer Hygienemaske nicht möglich, müssen in Absprache mit der GSU-Abteilung geeignete Schutzmassnahmen definiert und umgesetzt werden wie bspw. die Montage von Trennwänden.
- Präsenzveranstaltung wie Schnuppertage, theoretische und praktische Eignungsabklärungen sowie Berufsinformationsanlässe sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchzuführen.
- Präsenzveranstaltungen in der höheren Berufsbildung sind mit bis zu 50 Personen erlaubt. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden und sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchzuführen.



### 5.5.5. Information

Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen sind regelmässig zu informieren über die Vorgaben und Massnahmen.

- Beim Eingang in die Gebäude ist das [BAG-Informationsplakat COVID -19](#) gut sichtbar anzubringen.
- Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen (z.B. Fremdhandwerker) werden über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.

### 5.5.6. Führung

Es sind Verantwortliche zur Umsetzung der Vorgaben zu definieren, damit die Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

- Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen (z.B. Fremdhandwerker) sind über die geltenden Schutzmassnahmen zu instruieren.
- Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Seifenspender und Einweghandtücher sind regelmässig nachzufüllen und auf genügenden Vorrat zu achten.
- Der Bestand von Hygienemasken ist regelmässig zu kontrollieren und falls nötig nachzubestellen.
- Die Vorgesetzten und Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten werden und kontrollieren diese regelmässig.

## 6. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung muss für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Bei aprentas sind dies:

- Nicole Koch, Geschäftsführerin aprentas
- Richard Abgottspon, Leiter Qualitätsmanagement und GSU

## 7. Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung der Änderung im Dokument
V1	14.05.2020	R. Abgottspon	Initialdokument: aprentas Schutzkonzept COVID-19 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 11. Mai 2020
V2	25.05.2020	R. Abgottspon	<u>Punkt 1:</u> Einfügen des Verweises auf die COVID-19 Grundprinzipien und auf weitere kantonale Vorgaben und Bestimmungen
V3	29.05.2020	R. Abgottspon	Anpassungen aufgrund Entscheid Bundesrat vom 27. Mai 2020 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 06. Juni 2020: <u>Punkt 1:</u> Einleitung angepasst mit der Öffnung per 06. Juni 2020 <u>Punkt 4.1:</u> Konkretisierung a) und b) der besonders gefährdeten Personen <u>Punkt 5.2:</u> Folgendes gilt nicht mehr und wurde gelöscht: - Präsenzveranstaltungen in Schulzimmer dürfen mit max. 5 Personen stattfinden (4 Kursteilnehmende und 1 Lehrperson) - Versammlungen von Gruppen mit max. 5 Personen im öffentlichen Raum
V4	05.08.2020	R. Abgottspon	Totalrevision aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 19. Juni 2020
V5	19.08.2020	R. Abgottspon	Ergänzung im <u>Punkt 5.4.3:</u> Maskentragpflicht in spezifischen Unterrichtssituationen

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung der Änderung im Dokument
V6	21.08.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Einführung genereller Maskentragpflicht an allen Standorten von aprentas ab dem 24.08.2020
V7	08.10.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Entsorgung von Hygienemasken in geschlossenen Abfallbehälter Anpassung im <u>Punkt 5.4.3</u> : Konkretisierung „Lüften in Schulräumen“
V8	16.10.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Maskentragpflicht im Unterricht eingeführt
V9	26.10.2020	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 18. Oktober 2020 Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit industriell gefertigten Textilmasken ergänzt</li> <li>- Konsumation von Essen und Getränken konkretisiert</li> </ul>
V10	30.10.2020	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 28. Oktober 2020 Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung der Maskenpflicht von Lehrpersonen im Unterricht</li> <li>- Neue Version „Merkblatt für Sportunterricht“ des Kantons BL</li> </ul>
V11	11.11.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Maskentragpflicht aufgrund der revidierten Corona-Verordnung des Kantons BL vom 10.11.2020: <ul style="list-style-type: none"> <li>- In allen Innenräumen und während dem Unterricht gilt für alle Personen eine Maskentragpflicht</li> <li>- Ausnahme der Maskentragpflicht gilt in Einzelbüros</li> </ul>
V12	04.01.2021	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 22. Dezember 2020 Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung: Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen eingenommen werden</li> <li>- Aktualisierte Version „Merkblatt für Sportunterricht“ des Kantons BL</li> </ul>
V13	19.01.2021	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 13. Januar 2021 Anpassung im <u>Punkt 4.2</u> : Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei Familienangehörigen Anpassung im <u>Punkt 5.1</u> : Schutz besonders gefährdeter Personen <u>Punkt 5.2</u> : Homeoffice-Pflicht neu aufgenommen Anpassung im <u>Punkt 5.5.2</u> : FFP2-Masken werden Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt Anpassung im <u>Punkt 5.5.4</u> : Konkretisierung Weiterführung von Berufsinformation und Lehrlingsrekrutierung
V14	16.03.2021	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 15. März 2021 <u>Punkt 4.4</u> : Testprogramm «Breites Testen Baselland» neu aufgenommen Anpassung im <u>Punkt 5.5.4</u> : Präsenzveranstaltungen in der Berufsinformation und Lehrlingsrekrutierung sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder erlaubt
V15	21.04.2021	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 15. April 2021 Anpassung im <u>Punkt 5.5.4</u> : Präsenzveranstaltungen in der höheren Berufsbildung sind mit bis zu 50 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder erlaubt.